

7. Die deutschen Behörden werden auf Anforderung der Militärregierung das Verhältnis der Lohnsätze in den verschiedenen Gegenden und Industrien überprüfen und den Alliierten Behörden Empfehlungen über erwünschte Lohnänderungen, die sich aus Bevölkerungsverschiebungen und dem Übergang zu einer Friedenswirtschaft ergeben, zukommen lassen.

Nach Rücksprache mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden die deutschen Behörden Empfehlungen über die Vereinfachung des deutschen Lohnwesens unterbreiten.

- 8 Die Einführung neuer Arbeitslohnsätze darf den durchschnittlichen Lohnsatz nicht erhöhen.

Ausgefertigt in Berlin, den 12. Oktober 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von *L. Koelff*, Armeekorpsgeneral, *V. Sokolowskij*, General der Armee, *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, und *J. F. M. Whiteley*, Generalmajor, unterzeichnet.)

### **Direktive Nr. 15**

*Die Einführung einer einheitlichen Uhrzeit für ganz Deutschland*

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

1. Es wird für ganz Deutschland eine einheitliche Uhrzeit eingeführt.
2. Ab 2 Uhr am 18. November 1945 wird die Zeit „A“, d. h. die Tageszeit von Greenwich plus eine Stunde, in Deutschland wieder eingeführt.
3. Die Zeit „A“ wird bis April 1946 in Kraft bleiben. An einem geeigneten Tage vor dem 1. April 1946 wird die Einführung einer einheitlichen Sommerzeit in Erwägung gezogen. Im Laufe des Monats April werden alle Uhren um eine Stunde vorgerückt und im darauffolgenden Monat Oktober auf die Zeit „A“ zurückgestellt.

Ausgefertigt in Berlin, den 26. Oktober 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von *L. Koeltj*, Armeekorpsgeneral, *V. Sokolowskij*, General der Armee, *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, und *B. H. Robertson*, Generalleutnant, unterzeichnet.)

### **Direktive Nr. 16**

*Bewaffnung der deutschen Polizei*

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

1. Um die deutsche Polizei in die Lage zu versehen, sich an der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung tatkräftig beteiligen zu können, muß sie so bald wie möglich mit Waffen ausgestattet werden. Die Neubewaffnung wird unter folgenden Bedingungen erfolgen: